



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

37. Jahrgang

Potsdam, den 15. Oktober 2026

Nummer 27

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften 2026 im Land Brandenburg

Vom 15. Oktober 2026

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Brandenburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2026 (BbgBVAnpG 2026)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die
1. Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 2. Richterinnen und Richter des Landes,
 3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen hat.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie für ehrenamtliche Richterinnen und Richter.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Besoldung

- (1) Für die nachfolgenden Dienstbezüge und sonstigen Bezüge gelten ab 1. Januar 2026 die in den Anlagen 4 und 8 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes ausgewiesenen Beträge:
1. die Grundgehaltssätze,
 2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 13 der Besoldungsordnungen A und B der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes.

(2) Die Leistungsbezüge nach § 30 Satz 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Satz 3, § 32 Satz 5 und § 33 Satz 6 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes werden ab 1. Januar 2026 um 2,1 Prozent erhöht, soweit eine Erhöhung nicht bereits dadurch erfolgt, dass der Leistungsbezug als prozentualer Anteil des Grundgehalts festgelegt ist.

(3) Für die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung gelten ab 1. Januar 2026 die in der Anlage 5 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes ausgewiesenen Beträge.

(4) Ab 1. Januar 2026 werden

1. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie
2. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung

um 17,71 Prozent erhöht.

(5) Für die Anwärterbezüge gelten ab 1. Januar 2026 die in der Anlage 7 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes ausgewiesenen Beträge.

§ 3

Rundungsregelung

Bei der Berechnung der nach § 2 Absatz 2 und 4 erhöhten Bezüge sind Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

§ 4

Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Für die nachfolgenden den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gelten ab 1. Januar 2026 die in den Anlagen 4, 5 und 8 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes ausgewiesenen Beträge:

1. das Grundgehalt,
2. sonstige Dienstbezüge, die nach dem Besoldungsrecht ruhegehaltfähig sind.

(2) Die nachfolgenden den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden ab 1. Januar 2026 um 2,1 Prozent erhöht:

1. Leistungsbezüge nach den §§ 31 bis 33 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes, soweit sie nach § 35 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind,
2. Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, soweit sie nach § 33 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ruhegehaltfähig sind.

(3) Die den Versorgungsbezügen zugrundeliegenden Dienstbezüge im Sinne des § 2 Absatz 4 werden ab 1. Januar 2026 um 17,71 Prozent erhöht.

(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab 1. Januar 2026 um 2,0 Prozent erhöht.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 29 S. 7) geändert worden ist und dessen Anlagen 4 bis 8 am 16. Juli 2024 (GVBl. I Nr. 42) neu bekannt gemacht worden sind, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 (weggefallen)“.

b) In der Angabe zu § 24 werden die Wörter „Obergrenzen für“ gestrichen.

c) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Verordnungsermächtigung“.

d) In der Angabe zu § 40 werden die Wörter „ab 1. Januar 2015“ gestrichen.

e) Die Angabe zu Anlage 6a wird gestrichen.

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Die Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.

3. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „der Familiensonderzuschlag“ gestrichen.

4. § 15 wird aufgehoben.

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Beförderungsämter“.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

6. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Verordnungsermächtigung

(1) (weggefallen)

(2) Das für Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung sowie die Mitglieder der Landesregierung, die für die Angelegenheiten der Fachhochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, zuständig sind, regeln durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Mitglied der Landesregierung jeweils für ihren Bereich die Grundsätze, das Verfahren und die Zuständigkeit sowie die Voraussetzungen und die Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen und deren Ruhegehaltfähigkeit. Dies gilt auch für die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen.“

7. In § 38 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

8. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Grundlage und Höhe des Familienzuschlags“.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sind beide Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt und erreichen dabei zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung, findet § 6 Absatz 1 auf den Betrag Anwendung mit der Maßgabe, dass die Arbeitszeiten zusammengerechnet werden.“

9. § 40a wird wie folgt gefasst:

„§ 40a

Familiensonderzuschlag

Für Familiensonderzuschläge, die bis zum 31. Dezember 2026 bewilligt oder gewährt werden, ist § 40a in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die Anwendung endet spätestens am 31. Dezember 2027.“

10. § 42 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass Lehrkräfte mit ständigen Aufgaben im Rahmen der Lehrerausbildung, Lehrerfortbildung, Schulvisitation, Koordination des schulischen Ganztagsbetriebs und des Vorsitzes von Fachkonferenzen sowie Lehrertrainerinnen und Lehrertrainer, deren Tätigkeit sich aus den ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Aufgaben heraushebt, eine Stellenzulage nach Anlage 8 erhalten.“

11. Die Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

a) Bei der Vorbemerkung Nummer 14 wird Satz 3 aufgehoben.

b) In der Besoldungsgruppe A 9 wird bei der Amtsbezeichnung „Betriebsinspektorin, Betriebsinspektor ¹⁾“ der Fußnotenhinweis gestrichen.

c) Die Besoldungsgruppe A 11 wird wie folgt geändert:

aa) Der Abschnitt „Bildungsamtfrau, Bildungsamtmann“ wird wie folgt gefasst:

„Bildungsamtfrau, Bildungsamtmann

- an allgemeinbildenden Schulen und an Oberstufenzentren ^{2) 3)}“.

bb) Nach Fußnote 2 wird folgende Fußnote 3 eingefügt:

„³⁾ Auch für bis zum 31. Dezember 2030 vorhandene Beamtinnen und Beamte mit einer Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher, staatlich anerkannte Sonderpädagogin (FS) oder staatlich anerkannter Sonderpädagoge (FS) sowie als Meisterin oder Meister im Sinne des Teils II Abschnitt 15 der Anlage A zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder, die eine 18-monatige Zertifikatsqualifizierung mit Prüfung abgeschlossen haben; das gilt auch, wenn die Zertifikatsqualifizierung vor dem 31. Dezember 2030 begonnen wird und die abschließende Prüfung erst danach erfolgt.“

cc) Die bisherigen Fußnotenhinweise 3 und 4 und die bisherigen Fußnoten 3 und 4 werden die Fußnotenhinweise 4 und 5 und die Fußnoten 4 und 5.

- d) In der Besoldungsgruppe A 16 wird unter der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektorin, Oberstudien-direktor“ der Funktionszusatz „• als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg -“ wie folgt gefasst:

„• als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesinstituts Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung -“.

- e) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Abschnitt „Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor des Landesbetriebes Forst Brandenburg“ wird der folgende Abschnitt eingefügt:

„Direktorin, Direktor bei der Unfallkasse Brandenburg

• als stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer, wenn die Erste Direktorin oder der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft ist -“.

- bb) Die Amtsbezeichnung „Direktorin, Direktor beim Landesbetrieb Straßenwesen“ wird wie folgt gefasst:

„Vizepräsidentin, Vizepräsident beim Landesbetrieb Straßenwesen“.

- cc) Die Amtsbezeichnung „Direktorin, Direktor des Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg“ wird wie folgt gefasst:

„Direktorin, Direktor des Landesinstituts Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung“.

- dd) Die Amtsbezeichnung „Direktorin, Direktor des Zentralen IT-Dienstleisters der Justiz des Landes Brandenburg“ wird gestrichen.

- f) In der Besoldungsgruppe B 3 werden nach der Amtsbezeichnung „Direktorin, Direktor des Zentraldienstes der Polizei“ die Amtsbezeichnung „Direktorin, Direktor des Zentralen IT-Dienstleisters der Justiz des Landes Brandenburg“ und der folgende Abschnitt eingefügt:

„Erste Direktorin, Erster Direktor der Unfallkasse Brandenburg

• als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer“.

12. Die Anlage 4 erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
13. Die Anlage 5 erhält die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
14. Die Anlage 6a (Familiensonderzuschlag) wird aufgehoben.
15. Die Anlage 7 (Anwärtergrundbetrag) erhält die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
16. Die Anlage 8 (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen und Vergütungen) erhält die aus dem Anhang 4 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Änderung des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Brandenburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 77), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 29 S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 3 wie folgt gefasst:

„§ 3 Festsetzung, Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Festsetzung, Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung“.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zuständigkeit für diese Entscheidung kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 auf andere Stellen übertragen werden; für die Beamtinnen und Beamten des Landes wird die Landesregierung ermächtigt, die Übertragung durch Rechtsverordnung zu regeln.“

3. § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung; die Zeit einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung kann berücksichtigt werden, wenn ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gezahlt wurde und wenn durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich oder elektronisch zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient; Ausnahmen kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium zulassen,“.

4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchstabe c wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „, oder“ durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

5. Nach § 27 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten auf Zeit, die gemäß § 123 Absatz 4a des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, werden bei der Ermittlung des Ruhegehaltssatzes nach Absatz 2 Satz 1 oder, wenn es für sie günstiger ist, nach § 25 Absatz 1 die Zeiten der Amtszeit, aus der sie auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, nicht berücksichtigt; § 25 Absatz 2 ist nicht anzuwenden. Satz 1 kommt nicht zur Anwendung, soweit ein gemäß Absatz 2 Satz 1 und 3 ermittelter Ruhegehaltssatz günstiger ist.“

6. § 54 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser beträgt ab dem 1. Januar 2026 bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um

1.	30 Prozent	193,03 Euro,
2.	40 Prozent	263,02 Euro,
3.	50 Prozent	390,58 Euro,
4.	60 Prozent	486,54 Euro,

5. 70 Prozent 668,29 Euro,
 6. 80 Prozent 796,97 Euro,
 7. 90 Prozent 959,53 Euro,
 8. 100 Prozent 1 065,64 Euro.“
7. § 66 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Zahlungszeitraum beginnt mit dem Ende der Weitergewährung der Besoldung nach § 4 Absatz 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes. Im Übrigen gilt § 65 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und Absatz 4 entsprechend.“
8. In § 71 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „ab 1. Juli 2024 3,40 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2026 3,47 Euro“ ersetzt.
9. In § 72 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ab 1. Juli 2024 in Höhe von 2,58 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2026 in Höhe von 2,63 Euro“ ersetzt.
10. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie endet vorher, wenn die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente.“
11. In § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „eines Betrags von monatlich 606,67 Euro“ durch die Wörter „eines Betrags in Höhe von vierzehn Zwölfteln der Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 29 S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76 Arbeitszeit, Arbeitsort, Verordnungsermächtigung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 76 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 76a Befristete Erhöhung der Arbeitszeit für den Zeitraum vom 1. März 2027 bis 31. Juli 2032“.

c) Folgende Angaben werden angefügt:

„§ 139 Übergangsregelungen aufgrund der Erhöhung oder Verringerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

§ 140 Fortgeltung von Rechtsverordnungen“.

2. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe der Absätze 2 und 3“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Abweichend von § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes beträgt die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 28 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 180 Euro. Die oberste Landesbehörde kann den Höchstbetrag auf 210 Euro festsetzen, wenn dienstliche Gründe dies im Einzelfall oder allgemein erfordern. Besteht an der Benutzung eines Kraftwagens ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung abweichend von § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes 38 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden.“

3. § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76

Arbeitszeit, Arbeitsort, Verordnungsmächtigung

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche. Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen angemessen verlängert werden. Die Arbeitszeit soll im Durchschnitt 48 Stunden pro Siebentageszeitraum einschließlich der Mehrarbeitsstunden nicht überschreiten.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihm innerhalb von sechs Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechender Zeitausgleich zu gewähren. Bei Teilzeitbeschäftigung sind die fünf Stunden anteilig zu kürzen. Der Dienstherr kann den Zeitausgleich einseitig anordnen. Abweichend von Satz 2 beträgt bis zum 31. Dezember 2030 der Zeitraum, in dem entsprechender Zeitausgleich zu gewähren ist, drei Monate. Ist der Zeitausgleich aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können stattdessen Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Mehrarbeitsvergütung erhalten.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Arbeitszeit durch Rechtsverordnung zu regeln. Unter Beachtung der Bestimmungen der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18. November 2003, S. 9) in der jeweils geltenden Fassung sollen dabei insbesondere geregelt werden:

1. die Dauer und Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit,
2. die Bezugszeiträume,
3. die Arbeitstage und die dienstfreien Zeiten,
4. die Ruhepausen und Ruhezeiten,
5. die Anrechnung von Reisezeiten und Rufbereitschaftszeiten,

6. die Möglichkeiten und Grenzen für eine langfristige ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit sowie deren Ausgleich,
7. Ausnahmen für bestimmte Beamtengruppen oder für den Einsatz im Falle von unvorhersehbaren Umständen oder außergewöhnlichen Ereignissen,
8. die Arbeitszeiterfassung.

Die Regelungen nach Satz 2 Nummer 8 sollen Löschfristen sowie technische und organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes vorsehen. Die im Rahmen der Arbeitszeiterfassung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeit sowie für arbeitsschutz- oder besoldungsrechtliche Zwecke und für Zwecke der Personaleinsatzplanung verarbeitet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der jeweils zuständigen Stelle erforderlich ist.

(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 3 soll auch das zeitliche Maß der Unterrichtsverpflichtung für die Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie das zeitliche Maß anderer Aufgaben der Lehrkräfte festgelegt werden. Soweit die Besonderheiten dieser Beamtengruppe es erfordern, kann dabei von den Vorgaben des Absatzes 3 abgewichen werden. Zur Absicherung der Unterrichtsversorgung können Regelungen vorgesehen werden, die eine befristete freiwillige Ableistung von über die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung hinausgehenden Unterrichtsstunden und deren finanziellen Ausgleich ermöglichen. Die Landesregierung kann für den genannten Personenkreis die Ermächtigung nach Absatz 3 in Verbindung mit den Sätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung auf das für die Schulen zuständige Mitglied der Landesregierung übertragen.

(5) Die für das öffentliche Dienstrecht der Polizei, der Feuerwehr und des Justizvollzugs zuständigen Mitglieder der Landesregierung werden ermächtigt, die Arbeitszeit für die Beamten in den Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes, des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Justizvollzugsdienstes nach Maßgabe des Absatzes 3 durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei kann von den Vorgaben des Absatzes 1 abgewichen werden, soweit die Besonderheiten der Laufbahn dies erfordern.

(6) Das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Arbeitszeit für die Staatsanwälte, Amtsanwälte und Wirtschaftsreferenten bei den Staatsanwaltschaften unter Berücksichtigung des Absatzes 3 durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei kann von den Vorgaben des Absatzes 3 abgewichen werden, soweit die Besonderheiten dieser Beamtengruppen dies erfordern.

(7) Soweit keine dienstlichen Belange entgegenstehen, kann Beamten gestattet werden, ihre Dienstleistung teilweise auch außerhalb der Dienststelle zu erbringen.

(8) Durch Absatz 3 wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und das Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.“

4. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

„§ 76a

Befristete Erhöhung der Arbeitszeit für den Zeitraum vom 1. März 2027 bis 31. Juli 2032

(1) Abweichend von § 76 Absatz 1 Satz 1 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit im Zeitraum vom 1. März 2027 bis 31. Juli 2032 im Durchschnitt 41 Stunden in der Woche. Teilzeitbeschäftigten im Umfang von 40 Stunden in der Woche sind auf Antrag zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit nach Absatz 1 Satz 1 verkürzt sich auf im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche für Beamte, die

1. schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, soweit sie nicht vergleichbare Entlastungen aufgrund bereichsspezifischer Arbeitszeitregelungen erhalten,
2. nach § 19 Absatz 1 und 2 der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung im Wechselschichtdienst oder im Schichtdienst eingesetzt sind oder

3. nach § 21 Absatz 3 der Brandenburgischen Arbeitszeitverordnung Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug regelmäßig Einsatzdienst leisten oder nach § 22 dieser Verordnung in den Leitstellen Dienst als Disponent leisten.

Die Arbeitszeitverkürzung beginnt in den Fällen nach Satz 1 Nummer 1 mit Beginn des Monats, in dem der Dienststelle ein Nachweis über die Feststellung der Schwerbehinderung vorgelegt wird, in den Fällen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 mit Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen vorliegen. Die Arbeitszeitverkürzung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. § 199 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Der Beamte ist in den Fällen nach Satz 1 Nummer 1 verpflichtet, jede Änderung unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen entsprechende Nachweise zu erbringen. Treten die Voraussetzungen des Satzes 1 bei bereits nach den §§ 78, 80 oder 80a bewilligter Teilzeitbeschäftigung nachträglich ein, wird deren Umfang für die Dauer des Vorliegens der Voraussetzungen des Satzes 1 im Verhältnis der Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit verkürzt, wenn nicht auf Antrag der bisherige Umfang der Teilzeitbeschäftigung festgesetzt wird. Satz 6 findet keine Anwendung, wenn ein abweichender Antrag nach den §§ 78, 80 oder 80a bewilligt wird.“

5. Nach § 123 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Abweichend von § 122 Absatz 2 in Verbindung mit § 46 können kommunale Wahlbeamte, die Amtszeiten von mehr als 16 Jahren zurückgelegt haben, bereits ab Vollendung des 45. Lebensjahres auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden.“

6. Die folgenden §§ 139 und 140 werden angefügt:

„§ 139

Übergangsregelungen aufgrund der Erhöhung oder Verringerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

(1) Für am 1. März 2027 bestehende, zuvor bewilligte Teilzeitbeschäftigungen nach den §§ 78, 80 oder 80a, bei denen die ermäßigte Arbeitszeit in Stunden und Minuten festgesetzt worden ist, ist die ermäßigte Arbeitszeit auf Antrag für den restlichen Bewilligungszeitraum auf den Umfang anzupassen, der dem Verhältnis der bewilligten Teilzeitbeschäftigung zur vor diesem Zeitpunkt geltenden regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Satz 1 gilt bei anteiliger Festsetzung der ermäßigten Arbeitszeit entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anpassung auf den zeitlichen Umfang der individuellen Arbeitszeit vor dem 1. März 2027 erfolgt. Eine Unterschreitung der zeitlichen Untergrenzen der §§ 78 Absatz 1 oder 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für den restlichen Bewilligungszeitraum ist zulässig.

(2) Für am 1. August 2032 bestehende, zuvor bewilligte Teilzeitbeschäftigungen nach den §§ 78, 80 oder 80a, bei denen die ermäßigte Arbeitszeit in Stunden und Minuten festgesetzt worden ist, ist die ermäßigte Arbeitszeit auf Antrag für den restlichen Bewilligungszeitraum auf den Umfang anzupassen, der dem Verhältnis der bewilligten Teilzeitbeschäftigung zu der vor diesem Zeitpunkt nach § 76a geltenden regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Satz 1 gilt bei anteiliger Festsetzung der ermäßigten Arbeitszeit entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anpassung auf den zeitlichen Umfang der individuellen Arbeitszeit vor dem 1. August 2032 erfolgt. Die zeitlichen Untergrenzen der §§ 78 Absatz 1 oder 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dürfen dabei nicht unterschritten werden.

(3) Bei Beamten in Elternzeit ist die Anpassung der ermäßigten Arbeitszeit auf einen Umfang von bis zu 32 Stunden wöchentlich begrenzt.

(4) Für Teilzeitbeschäftigungen nach § 78 Absatz 4 wird aufgrund der Erhöhung oder Verringerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 76a während des Bewilligungszeitraums von Amts wegen keine Neuberechnung durchgeführt. Ansparleistungen, die auf den Zeitraum vor dem 1. März 2027 entfallen, gelten als voll erbracht.

(5) Für am 1. März 2027 vorhandene begrenzt dienstfähige Beamte gemäß § 27 des Beamtenstatusgesetzes gilt bis zu einer Neufestsetzung der individuellen Arbeitszeit weiterhin eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden.

(6) Soweit Erholungsurlaub einschließlich Zusatzurlaub nach Stunden berechnet wird, sind am 1. März 2027 bestehende Urlaubsansprüche, die vor dem 1. März 2027 erworben wurden, entsprechend umzurechnen. Entsprechendes gilt für am 1. August 2032 bestehende Urlaubsansprüche, die im Zeitraum der Arbeitszeiterhöhung nach § 76a erworben wurden.

§ 140

Fortgeltung von Rechtsverordnungen

Die Arbeitszeitverordnung vom 16. September 2009 (GVBl. II S. 614), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. I Nr. 12 S. 8) geändert worden ist, und die Brandenburgische Arbeitszeitverordnung Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug vom 16. September 2009 (GVBl. II S. 686), die durch die Verordnung vom 10. Juli 2014 (GVBl. II Nr. 45) geändert worden ist, gelten fort.“

Artikel 5

Änderung des Brandenburgischen Ministergesetzes

§ 8 Absatz 2 des Brandenburgischen Ministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 17), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Amtsbezüge werden gewährt:

1. ein Amtsgehalt

- a) für die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten in Höhe von 99 Prozent und
- b) für die Ministerinnen und Minister in Höhe von 90 Prozent

des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes;

2. der Familienzuschlag.“

Artikel 6

Änderung der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung

In § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung vom 10. September 2014 (GVBl. II Nr. 66), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 29 S. 9) geändert worden ist, werden die Wörter „ab 1. Januar 2024 4,12 Euro je Stunde und ab 1. Juli 2024 4,35 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2026 4,44 Euro je Stunde“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Brandenburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 der Brandenburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 9. April 2019 (GVBl. II Nr. 29), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 29 S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „ab 1. Januar 2024 17,33 Euro und ab 1. Juli 2024 18,29 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2026 18,67 Euro“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 werden die Wörter „ab 1. Januar 2024 23,73 Euro und ab 1. Juli 2024 25,04 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2026 25,57 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden die Wörter „ab 1. Januar 2024 32,71 Euro und ab 1. Juli 2024 34,52 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2026 35,24 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, ab 1. Januar 2026 23,80 Euro,“.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „ab 1. Januar 2024 27,35 Euro und ab 1. Juli 2024 28,87 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2026 29,48 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden die Wörter „ab 1. Januar 2024 32,48 Euro und ab 1. Juli 2024 34,28 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2026 35 Euro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 werden die Wörter „ab 1. Januar 2024 37,97 Euro und ab 1. Juli 2024 40,07 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2026 40,91 Euro“ ersetzt.
3. Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Satz 1 gilt bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 78 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes für jede Stunde Mehrarbeit, die über die individuell vereinbarte erhöhte Arbeitszeit hinaus bis zur Erreichung der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten geleistet wird.“

Artikel 8

Änderung der Brandenburgischen Lehrkräftezulagenverordnung

Die Brandenburgische Lehrkräftezulagenverordnung vom 12. Oktober 2015 (GVBl. II Nr. 50), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 29 S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Absatz 3 wird die Angabe „§§ 2 bis 4“ durch die Angabe „§§ 2 bis 6“ ersetzt.
- 2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Verwendung als Vorsitzende oder Vorsitzender von Fachkonferenzen

Lehrkräfte erhalten für die Dauer ihrer Verwendung als Vorsitzende oder Vorsitzender von schulischen Fachkonferenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik in allen Schulstufen sowie Englisch ab der Sekundarstufe I eine Stellenzulage in Höhe von 100 Euro monatlich.“

Artikel 9

Änderung der Arbeitszeitverordnung

Die Arbeitszeitverordnung vom 16. September 2009 (GVBl. II S. 614), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. I Nr. 12 S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Arbeitszeit die“ die Wörter „nach § 76 Absatz 1 oder § 76a des Landesbeamtengesetzes“ eingefügt.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.“

3. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „§ 76 Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 76 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Wochenarbeitszeit nach § 4 Absatz 1“ durch die Wörter „regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 76 Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 76 Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Brandenburgischen Arbeitszeitverordnung Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug

Die Brandenburgische Arbeitszeitverordnung Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug vom 16. September 2009 (GVBl. II S. 686), die durch die Verordnung vom 10. Juli 2014 (GVBl. II Nr. 45) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Wörter „acht Stunden“ durch die Wörter „einem Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 werden die Wörter „Zeitspanne von 40 Stunden“ durch die Wörter „nach § 76 Absatz 1 oder § 76a des Landesbeamtengesetzes durchschnittlich zu erbringende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.

3. In § 9 Satz 2 werden die Wörter „acht Stunden“ durch die Wörter „ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ ersetzt.

4. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „§ 76 Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 76 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

5. In § 22 Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Die Dauer einer Dienstschicht beträgt höchstens zehn Stunden. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit kann erhöht werden und die Dauer einer Dienstschicht auf über zehn Stunden verlängert werden, wenn ein Teil des Dienstes unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 in Bereitschaft geleistet wird.“

Artikel 11

Änderung des Brandenburgischen Versorgungsfondsgesetzes

Das Brandenburgische Versorgungsfondsgesetz vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 361), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. I Nr. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zweck und Errichtung

- (1) Dieses Gesetz regelt die Teilfinanzierung der Versorgungsausgaben für die in § 1 genannten Personen.

(2) Zur Teilfinanzierung der Versorgungsausgaben des Landes Brandenburg für die in § 1 genannten Personen wird ein Sondervermögen im Sinne des § 26 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung unter dem Namen „Versorgungsfonds des Landes Brandenburg“ errichtet.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Verwendung des Sondervermögens

(1) Die Mittel des Sondervermögens sind zweckgebunden zur Teilfinanzierung von Versorgungsausgaben des Landes für die in § 1 genannten Personen zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist ausgeschlossen. Ansprüche gegen das Sondervermögen werden nicht begründet.

(2) Erstmals ab dem 1. Januar 2020 können dem Land Brandenburg die für Anspruchsberechtigte gemäß § 1 erforderlichen Versorgungsausgaben und diejenigen Ausgaben, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen anstelle der Versorgung zu zahlen sind, aus dem Sondervermögen erstattet werden. Im Haushaltsjahr 2026 erfolgt eine Entnahme von bis zu 278 700 000 Euro. Im Übrigen erfolgen Entnahmen nach Maßgabe des Haushalts.

(3) Die dem Sondervermögen aus der Versorgungsrücklage des Landes Brandenburg übertragenen Vermögenswerte werden ab dem 1. Januar 2018 entsprechend den Fälligkeiten der Anlagen der Versorgungsrücklage zweckgebunden zur teilweisen Finanzierung von Versorgungsausgaben der in § 1 genannten Personen verwendet. Dem Land fließen die Beträge anteilig entsprechend der für das Land gesondert ausgewiesenen Vermögenswerte zu. Die am Sondervermögen des Landes Beteiligten regeln die Entnahmen aus den für sie gesondert ausgewiesenen Vermögenswerten durch Beschlüsse ihrer Organe.“

4. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 5 Absatz 6 Satz 2“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 12

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 4 Nummer 3 wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und das Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.

Artikel 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c und d, Nummer 6, 8 und 11 Buchstabe b bis f, Artikel 3 Nummer 1 bis 3, 5 und 7, Artikel 4 Nummer 5 sowie Artikel 8 Nummer 1 treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e, Nummer 2, 3, 9 und 14, Artikel 3 Nummer 4, 10 und 11 sowie Artikel 4 Nummer 2 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

(4) Artikel 4 Nummer 1, 3, 4 und 6, Artikel 9, 10 und 12 treten am 1. März 2027 in Kraft..

Potsdam, den 15. Oktober 2026

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke